

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Todtnau am 20.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Todtnau erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

**§ 2
Steuerhebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **350 v.H.**,
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **400 v.H.**

**§ 3
Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2023.

**§
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt Rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft

Todtnau, 20.07.2023
Gez. Bürgermeister Wießner

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern der GemO BW oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.